

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Betriebsausschuss	24.11.2022	Ö			
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	N			
Rat	08.12.2022	Ö			

Betreff: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) vom 08.12.2022, wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA ist eine Überprüfung der Abwassergebühren vorgenommen worden. Das Gutachten ist als Anlage beigelegt.

Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass der Gebührensatz pro 1 m³ normalverschmutztem Schmutzwasser um 0,30 € auf 1,99 € angehoben wird. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser bleibt unverändert bei 0,27 € pro angeschlossenen/gewichteten m².

Der Gebührensatz für unverschmutztes Kühl- und Grundwasser wird um 0,01 € auf 0,48 € gesenkt.

Der Gebührensatz für die Zusatzgebühren von Abwasser mit einem erhöhten CSB-Verschmutzungsgrad wird um 0,11 € auf 0,73 € angehoben werden.

Weiterhin wurde von der WIBERA die Einführung von zwei neuen Starkverschmutzerzuschlägen geprüft.

Hierbei handelt es sich um die Parameter Ammonium (NH₄) und Phosphor (P).

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche setzt für beide Parameter in §7 Abs.3, Anhang 2, Grenzwerte fest. Diese orientieren sich an den Mindestanforderungen der Anhänge aus der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).

Der Abbau dieser Parameter bei den betroffenen Industriebetrieben (unter anderem Bierhefeverarbeitung, Textilbehandlung, Fleischverarbeitung) kann jedoch die Gesamtabwasserbeschaffenheit soweit verändern, dass es hierdurch auf der Zentralkläranlage zu einer Beeinträchtigung der Reinigungsleistung anderer geforderter Parameter führt.

Um die anfallenden Mehrkosten verursachergerecht abzurechnen sollen hier die neuen Starkverschmutzerzuschläge, wie sie schon länger für den Parameter CSB bestehen, eingeführt werden. Die Rechtmäßigkeit sowie die Zuschlagshöhe wurden von der WIBERA bestätigt und berechnet.

Somit wird der § 17 Abs. 2, 1 um folgende Parameter erweitert:
Verschmutzungsgrad aus Ammonium mg/l:

<u>mg NH₄/l</u>	<u>Zuordnung</u>
1. 0 – 100	häusliches Abwasser und gering verschmutztes Industrieabwasser = keine Zusatzgebühren
2. ab 101	stärker verschmutztes Industrieabwasser = Es werden Zusatzgebühren nach § 19 (5) festgesetzt
Verschmutzungsgrad nach Phosphor mg/l:	
<u>mg P/l</u>	<u>Zuordnung</u>
1. 0 – 35	häusliches Abwasser und gering verschmutztes Industrieabwasser = keine Zusatzgebühren
2. ab 36	stärker verschmutztes Industrieabwasser = Es werden Zusatzgebühren nach § 19 (5) festgesetzt

Sowie der Abs. 2, 2 wie folgt geändert werden:

2. Auf Antrag des Anschlussnehmers oder auf Veranlassung der Stadt Bramsche kann die Einstufung hinsichtlich der Abwasserverschmutzung durch eine chemische Untersuchung des Schmutzwassers überprüft werden. Der Untersuchung sind mindestens fünf qualifizierte Stichproben des unabgesetzten Schmutzwassers, die zu unterschiedlicher Zeit zu entnehmen sind, zugrunde zu legen. Als Abwasserverschmutzung gilt das arithmetische Mittel (vorh.: der CSB mg O₂/l) aller Einzelproben. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

- 1) für das Einleiten von 1 m³ Schmutzwasser
(§ 19 Ziff. 1) 1,99 € (vorher: 1,69 €)
- 2) für das Einleiten von Niederschlagswasser
(§ 19 Ziff. 3) pro m² jährlich 0,27 € (vorher: 0,27 €)
- 3) für das Einleiten von 1 m³ Kühl- und Grundwasser
(§ 19 Ziff. 4) 0,48 € (vorher: 0,49 €)
- 4). für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad
(§ 17 Abs. 2) werden die Zusatzgebühren nach folgenden Formeln berechnet
 - a) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 1.000 CSB [mg O₂/l]:
(CSB [mg O₂/l] – 1.000 CSB [mg O₂/l]) * 0,73 € (vorher: 0,62 €) /1.000 CSB [mg O₂/l]
 - b) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 100 mg Ammonium (mg NH₄/l):
(NH₄_{ges} [mg/l] – 100 NH₄_{ges} [mg/l]) * 0,27 € /100 NH₄_{ges} [mg/l]
 - c) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 35 mg Phosphor (mg P/l):
(P_{ges} [mg/l] – 35 P_{ges} [mg/l]) * 0,55 € /35 P_{ges} [mg/l]
(§ 19 Ziff. 5)

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren sind auch die Gebühren für die dezentralen Abwasseranlagen überprüft worden. Das Gutachten ist als Anlage beigelegt.

Die Grundgebühr ist danach bei 84,49 € beizubehalten.

Der Gebührensatz für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird um 0,49 € auf 27,20 € angehoben.
Der Gebührensatz je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird um 2,02 € auf 33,59 € angehoben.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1.	Grundgebühr pro Grube und Abfuhr (§19 Ziff.2a)	84,49 €	(vorher: 84,49 €)
2.	Beseitigungskosten		
	a) aus abflusslosen Gruben (§19 Ziff. 2b, aa)	27,20 €	(vorher: 26,71 €)
	b) aus Kleinkläranlagen (§19 Ziff. 2b, ab)	33,59 €	(vorher: 31,57 €)
	je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes		

Es wird empfohlen, die Änderungen der Beiträge und Gebühren in der Form der anliegenden Änderungssatzung zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

4.Änderungssatzung-Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung-AGS-